

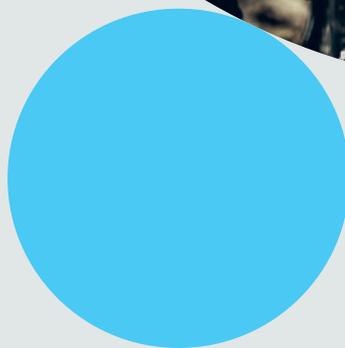
Zurich Bike Versicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Zurich Help Point: 0800 80 80 80
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98



Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
Kundeninformation	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Bike Versicherung Ausgabe 11/2021	4
1 Beginn und Dauer der Versicherung	4
2 Örtlicher Geltungsbereich	4
3 Versicherte Personen	4
4 Versicherte Sachen	4
5 Versicherte Ereignisse	4
6 Leistungen	4
7 Ausschlüsse	5
8 Selbstbehalt	6
9 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
10 Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
11 Ansprüche gegenüber Dritten sowie anderen Leistungserbringern	6
12 Gerichtsstand und anwendbares Recht	6
13 Mitteilungen	6
14 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	6

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich («Zurich»), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Die Zurich Bike Versicherung schützt bei folgenden Gefahren im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrrad bzw. Elektrofahrrad oder Elektromotorfahrrad mit Tretunterstützung bis max. 45 km/h:

- Diebstahl und Beraubung,
- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes während der Benützung,
- Mehrkosten bei Pannen.

Bei Schäden am versicherten Fahrrad bzw. Elektrofahrrad oder Elektromotorfahrrad werden die Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadenfalls ersetzt. Im Totalschadenfall erfolgt die Berechnung der Entschädigung nach einer Tabelle gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), welche die altersbedingte Amortisation berücksichtigt.

Die maximale Entschädigung pro Schadenfall und der geltende Selbstbehalt sind in der Police oder in den AVB aufgeführt.

Wichtige Ausschlüsse betreffen:

- Pannen aufgrund von leeren Akkus,
- mutwillige Beschädigung durch Dritte,
- gewisse Radsportarten und Trainingsfahrten als Profisportler.

Der genaue Leistungsumfang sowie alle geltenden Ausschlüsse sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie allfälligen weiteren Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Dienstleistungen bei Pannen (aktive Pannenhilfe) können zusätzlich mitversichert werden.

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Zurich Bike Versicherung ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z. B. Steuern) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z. B.:

- unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige),
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, etc.),
- den versicherten Sachen Sorge zu tragen und sie mit geeigneten Massnahmen zu schützen,
- für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police aufgeführten Tag und dauert 12 Monate.

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer (nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende) eintreten.

Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerruferklärung der Post übergibt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Bike Versicherung Ausgabe 11/2021

Art. 1 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz für das registrierte Fahrrad bzw. Elektrofahrrad oder Elektromotorfahrrad mit Tretunterstützung bis max. 45 km/h (nachfolgend Bike genannt) beginnt an dem in der Police aufgeführten Tag und dauert 12 Monate. Nicht Gegenstand der Bike-Versicherung sind Motorräder, Motorfahrräder und Einräder.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

- für die Pannenhilfe gemäss Art. 6.4 in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,
- für die übrigen Leistungen in Europa.

Art. 3 Versicherte Personen

Versichert ist die bei Vertragsabschluss als Eigentümer des versicherten Bikes registrierte natürliche oder juristische Person und die weiteren vom Eigentümer zur Benützung des Bikes berechtigten Personen.

Es können nur Kunden mit Wohn- resp. Firmensitz in der Schweiz versichert werden. Bei einem Weiterverkauf des Bikes während der Vertragsdauer erlischt der Versicherungsschutz für das betreffende Bike.

Art. 4 Versicherte Sachen

Versichert ist das bei Zurich mit der Rahmen- oder Bike-ID-Nummer registrierte Bike sowie das mit dem Bike fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger und elektronische Zusatzgeräte) bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Ein Bike kann nur registriert werden, wenn seit dem Neukauf weniger als sechs Jahre vergangen sind.

Art. 5 Versicherte Ereignisse

Das Bike ist gegen folgende Ereignisse versichert (abschliessende Aufzählung):

- Diebstahl inkl. Entwendung zum Gebrauch,
- Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person),
- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes während der Benützung,
- Pannen, welche zu Fahruntüchtigkeit führen.

Art. 6 Leistungen

6.1 Diebstahl, Beraubung

Zurich leistet (bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme),

- sofern das vom Schadenfall betroffene Bike innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung wieder aufgefunden wird, die notwendigen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadensfalls oder,
- sofern das Bike bis zu diesem Zeitpunkt nicht wieder aufgefunden wird, den Wiederbeschaffungspreis gemäss Art. 6.5. für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadensfalls; ein später aufgefundenes Bike steht Zurich zu. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

6.2 Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes

Zurich leistet (bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme),

- bei einem Teilschaden die Reparatur- oder Instandstellungskosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadensfalls (beschädigte Karbonrahmen werden nach Möglichkeit repariert) oder
- bei einem Totalschaden den Wiederbeschaffungspreis gemäss Art. 6.5 für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadensfalls. Sofern das betroffene Bike nicht mehr erhältlich ist, übernimmt Zurich alternativ die Kosten der Wiederbeschaffung eines anderen Typs/Modells im Rahmen des Wiederbeschaffungspreises des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadensfalls. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

6.3 Pannen

Bei Pannen übernimmt Zurich die entstehenden Mehrkosten für den Transport der von der Panne betroffenen versicherten Bikes (inkl. Anhänger und Windschattenfahräder) und/oder des Benützers an dessen/deren Wohn- resp. Firmensitz oder Ausgangspunkt der Radfahrt. Mitreisende sind mitversichert, wenn aufgrund dieser Panne Mehrkosten für sie entstehen.

Die Entschädigung für sämtliche Personen beträgt insgesamt maximal CHF 500. Die Entschädigung der Mehrkosten (für alle Personen zusammen) erfolgt an den Versicherungsnehmer des/der Bikes.

6.4 Dienstleistung bei Pannen (aktive Pannenhilfe)

Sofern vereinbart erbringt Zurich zusätzlich folgende Leistungen, wenn das versicherte Bike und des damit verbundenen Anhängers oder Windschattenfahrrades infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr benützbar ist:

- Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, einschliesslich Ersatzteile (ohne Batterien), welche üblicherweise von Pannenhilfefahrzeugen mitgeführt werden. Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht hergestellt werden, wird das Bike in die nächste für die Reparatur geeignete Werkstatt oder an den Wohn- resp. Firmensitz oder Ausgangspunkt der Radfahrt transportiert.
- Mehrkosten sind gemäss Art. 6.3 zweiter Absatz mitversichert.

Ist der Pannen- oder Unfallort nicht per Auto zugänglich, so muss sich der Versicherte mit seinem Bike an einen Ort begeben, der für den Pannenhelfer mit seinem Fahrzeug zugänglich ist, ohne gegen das geltende Strassenverkehrsgesetz zu verstossen. Die versicherte Person muss während der Pannenbehebung anwesend sein.

6.5 Amortisation im Schadenfall

Die Entschädigung im Falle eines Totalschadens wird wie folgt berechnet:

im 1. Jahr ab Neukauf	= Wiederbeschaffungspreis
im 2. Jahr ab Neukauf	= Wiederbeschaffungspreis
im 3. Jahr ab Neukauf	= 70% des Wiederbeschaffungspreises
im 4. Jahr ab Neukauf	= 70% des Wiederbeschaffungspreises
im 5. Jahr ab Neukauf	= 50% des Wiederbeschaffungspreises
im 6. Jahr ab Neukauf	= 50% des Wiederbeschaffungspreises
mehr als 6 Jahre ab Neukauf	= Zeitwert

Art. 7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Revisions- und Servicekosten,
- Pannen aufgrund von leeren Akkus,
- weitere in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis stehende Kosten, wie z. B. Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder Kosten eines Polizeirapports,
- mutwillige Beschädigung durch Dritte,
- Schäden, die durch den Versicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die aufgrund einer vorsätzlichen Unterlassung des Versicherten entstanden sind,
- Schäden aufgrund von:
 - Rennen jeglicher Art,
 - Radsportarten wie Bahnfahren, Radball, Kunstradfahren, BMX, Slopestyle, Dirtjump oder ähnliche,
 - Trainingsfahrten als Profisportler.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die ohne Rücksicht auf ihre Ursache direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Kernspaltung, Kernverschmelzung, radioaktivem Material, radioaktiver Kontamination sowie nuklearen Sprengkörpern oder irgendwelchen Nuklearwaffen, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher,
- Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.

Art. 8 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 10% des Schadens, jedoch mindestens CHF 200 pro Ereignis. Er wird nicht in Abzug gebracht bei Pannen gemäss Art. 6.3 und 6.4 und bei Leistungen, die ergänzend zu anderen Versicherungen erbracht werden, welche ebenfalls einen Selbstbehalt in Abzug bringen.

Art. 9 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die notwendigen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen versicherte Schäden zu treffen.

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat die versicherte Person Zürich

- unverzüglich zu benachrichtigen Telefon 0800 80 80 80 (aus dem Ausland: +41(0)44 628 98 98) und
- die Kopie des Kaufbelegs (inkl. Zubehör) der vom Schadensfall betroffenen Bikes mit der Rahmen- oder Bike-ID-Nummer einzureichen.

Die versicherte Person hat Ersatzansprüche, die ihr gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und soweit erforderlich bei dessen Durchsetzung durch Zürich mitzuwirken.

Bei Diebstahl und Beraubung hat der Versicherungsnehmer zudem

- die zuständige Polizeistelle zu benachrichtigen, deren Anweisungen zu folgen und die zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen und
- Zürich eine Kopie des Polizeirapports zur Verfügung zu stellen sowie zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über sie Nachricht eingeht.

Art. 10 Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten kann die Entschädigung abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses und auf den Umfang der Versicherungsleistung gehabt hat.

Art. 11 Ansprüche gegenüber Dritten sowie anderen Leistungserbringern

11.1

Erbringt Zürich Leistungen, für die der Anspruchsberechtigte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zürich auf Zürich über.

11.2

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

11.3

Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird keine Leistung erbracht.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich,
- der schweizerische Sitz resp. Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 13 Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zürich Versicherungsgesellschaft AG, «Bike-Versicherung», Postfach, CH-8085 Zürich, zu richten. Für telefonische Mitteilungen steht die Gratistelefonnummer 0800 80 80 80 zur Verfügung.

Art. 14 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zürich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Haben Sie noch Fragen? Wir beantworten diese gerne unter 0800 80 80 80 oder per E-Mail: service@zurich.ch

